

Neuordnung der Ortsteile und Wahl von Ortsbeiräten



Ortsteile in Eberswalde - Ausgangslage

Ortsteile entsprechend § 3 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

In der Stadt Eberswalde bestehen die Ortsteile:

1. Brandenburgisches Viertel
2. Eberswalde 1 (Stadtmitte, Südend, Ostend, Leibnizviertel)
3. Eberswalde 2 (Westend, Nordend)
4. Finow
5. Sommerfelde
6. Spechthausen
7. Tornow

Ortsteile in Eberswalde - Ausgangslage

Ortsteile entsprechend § 3 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

(2) Für die Ortsteile Sommerfelde, Tornow und Spechthausen wird jeweils ein Ortsbeirat gebildet. Die Wahlperiode des Ortsbeirats entspricht derjenigen der Stadtverordnetenversammlung. Er besteht aus drei Mitgliedern, deren Wahl in einer Bürgerversammlung erfolgt. Die Bürgerversammlung wird durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der Stadt Eberswalde einberufen.

Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode eine Ortsvorsteherin/einen Ortsvorsteher. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ortsbeirats. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode auch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Ortsbeirats.

Ortsteile in Eberswalde - Ausgangslage

Ortsteile entsprechend § 3 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

(3) Die Ortsteile Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2 und Finow sind Ortsteile ohne Ortsteilvertretungen nach Maßgabe des § 45 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Grund -> 2 gescheiterte aufeinanderfolgende Wahlen

(4) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können gleichzeitig Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde sein.

Ortsteile in Eberswalde

Definition - was sind Ortsteile?

§ 45 BbgKVerf. - Bildung von Ortsteilen

(1) Im Gebiet einer amtsfreien Gemeinde können Ortsteile gebildet werden, wenn ausreichend große, räumlich getrennte, bewohnte Gemeindeteile vorhanden sind. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

.....

Ortsteile in Eberswalde

Definition - was sind Ortsteile?

§ 45 BbgKVerf. - Bildung von Ortsteilen

(2) Der Gebietsänderungsvertrag oder die Hauptsatzung können bestimmen, ob in dem Ortsteil ein Ortsbeirat oder ein Ortsvorsteher (Ortsteilvertretung) gewählt oder der Ortsteil ohne Ortsteilvertretung gebildet wird. Wird ein Ortsbeirat gewählt, wählt dieser aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers und die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Der Ortsbeirat besteht gemäß den Festlegungen in dem Gebietsänderungsvertrag oder in der Hauptsatzung aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. In Ortsteilen mit bis zu 500 Einwohnern kann die Wahl in einer Bürgerversammlung erfolgen.

.....

Ortsteile in Eberswalde

Definition und Historie der Stadtbezirke

- Mitte der 90er Jahre fand eine räumliche Aufteilung der Stadt statt
- auf Grundlage von räumlichen Ähnlichkeiten wurden Einheiten wie Blöcke, Blockgruppen, Stadtunterbezirke und Stadtbezirke definiert
 - Kriterien wie Einwohnerzahl oder die Flächengröße wurden nicht beachtet
- Einteilung erfolgte ausschließlich, um die Stadt in eine Bebauungs- und Nutzungsstruktur zu bringen
- hierbei handelt es sich um ein verwaltungsinternes Instrument, das auch in den Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde einfluss

Ortsteile in Eberswalde – Beschlussvorlage **„Neuordnung der Ortsteile und** **Wahl von Ortsbeiräten“**

- 12 anstatt der bisher 7 Ortsteile, analog der „Stadtbezirke“
- Ortsbeiräte in allen 12 Ortsteilen
 - Größe entsprechend Einwohnerzahl ($> < 2.000$ -> 3 / 5 Mitglieder)
 - Wahl in Sommerfelde, Tornow und Spechthausen wie bisher in Form einer Einwohnerversammlung
 - Ortsvorsteher werden jeweils aus Reihen der Ortsbeiräte gewählt
- Änderung der Beschlussvorlage „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“ durch Stadtverwaltung

Ortsteile in Eberswalde

Definition „Anhörungsrecht“

Die Regel ist, dass der Vorsitzende des Ortsbeirates von der Gemeinde schriftlich unter Mitteilung einer angemessenen Frist (im Allgemeinen, wenn nicht besondere Eile geboten ist, drei bis vier Wochen) um Abgabe einer Stellungnahme zu bitten ist.

Die Anhörung kann vorgenommen werden, indem eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abgegeben wird. Die Stellungnahme ist an das zuständige Organ der Gemeinde (hauptamtlicher Bürgermeister oder Amtsdirektor; Gemeindevertretung oder Hauptausschuss) zu richten.

(Schumacher, in: Praxis der Kommunalverwaltung Brandenburg, Kommunalverfassung, November 2008, § 46, Nr. 3.9.1 u. 3.9.2)

Ortsteile in Eberswalde - Beschlussvorlage „Anhörungsrecht entspr. BbgKVerf.“

§ 46 (1) Ortsbeirat

Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen, zu hören:

- Planung von Investitionsvorhaben
- Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen
- Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen
 - **in welcher Form hat die Anhörung zu erfolgen?**
 - **welche Fristen werden dem Ortsbeirat eingeräumt?**

Ortsteile in Eberswalde - Beschlussvorlage **„Anhörungsrecht entspr. BbgKVerf.“**

§ 46 (1) Ortsbeirat

Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen, zu hören:

- Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze
- Änderung der Grenzen
- Erstellung des Haushaltsplans

→ in welcher Form hat die Anhörung zu erfolgen?

→ welche Fristen werden dem Ortsbeirat eingeräumt?

Ortsteile in Eberswalde - Ziel der Beschlussvorlage - mehr Bürgerbeteiligung

Bisherige Beteiligungsformen in Eberswalde!?

- förmliche Beteiligungsverfahren
- Einwohnerfragestunde
- Einwohnerversammlung
- Ortsrundgänge
- Bürgerforen
- Maerker

Ortsteile in Eberswalde - Beschlussvorlage

Positive Konsequenzen

- Partizipation und bürgerschaftliches Engagement wird gestärkt
 - Einbeziehung des Bürgerwillens, herantragen an Verwaltung und Stadtverordnete durch direkte Ansprechpartner vor Ort möglich
 - höhere Identifikation der Bürger mit den Ortsteilen
 - Auswirkung auf Rollenverständnis
 - Verwaltung / Stadtverordnete / Ortsbeiräte sind zu klären
 - Definition und Abgrenzung der Aufgaben der Ortsbeiräte / Stadtverordnete
- > wer hat welche Rechte und Pflichten wem gegenüber?**
- > Ortsbeiräte als zusätzliches beratendes Gremium?**

Ortsteile in Eberswalde - Beschlussvorlage

Konsequenzen, zu klärende Fragen

- zeitliche Auswirkungen; viele Projekte, vor allem Baumaßnahmen werden sich verzögern (voraussichtlich bis zu 8 Wochen)
- Anpassung des Haushaltes der Stadt Eberswalde
 - Entschädigung für Ortsbeiräte
 - Sitzungsgelder
 - Budget für Ortsbeiräte – eigener Handlungsspielraum (Geld wofür? Aufgaben der Verwaltung jetzt – Aufgaben der Ortsbeiräte in Zukunft?)
- Auswirkung auf Ressourcen
 - zusätzliches Personal in der Verwaltung
 - koordinierende Stelle, interne und externe Kommunikation

Ortsteile in Eberswalde - Erweiterung der Befugnisse Mögliche Änderungen entspr. § 46 Abs. 3 BbgKVerf.

Wie erhöhen wir die Wertigkeit der Stimme des Ortsbeirates?

-> Entscheidungsbefugnisse für Ortsbeirat, welche in der Hauptsatzung zusätzlich geregelt werden müssen:

- Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen
- Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen
- Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen

→ was wollen wir?

Ortsteile in Eberswalde

Konsequenzen bei Änderungen der Hauptsatzung entspr. § 46 Abs. 3 BbgKVerf.

- Verfahrensverzögerungen
 - Anhörung und Entscheidung der Ortbeiräte abwarten und aufgreifen
 - Beschlüsse nach § 46 Abs. 3 sind dem Bürgermeister unverzüglich zur Kenntnis zu geben
 - Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlüsse innerhalb von acht Wochen nach ihrem Zugang beim Bürgermeister mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder ändern oder aufheben
- vermehrte Zusammenkünfte der Verwaltung, der Fraktionsvorsitzenden und der Stadtverordneten mit den Ortsbeiräten

Ortsteile in Eberswalde

Konsequenzen bei Änderungen der Hauptsatzung entspr. § 46 Abs. 3 BbgKVerf.

- Kosten durch mehr Sitzungsgelder
- Verwaltungsaufwand
 - Begleitung der Sitzungen der Ortsbeiräte
 - Wer erstellt das Protokoll?
 - Wer informiert und veröffentlicht wie über Sitzungstermine etc.?
 - Prozedere analog der Stadtverordnetenversammlung?
 - Aufarbeitung der behandelten Themen für Ausschüsse der STVV
 - > Mehraufwand – Informationsfluss zwischen Ortsbeirat und Verwaltung -> Personal? Wiederum Kosten

Ortsteile in Eberswalde

Beispiel § 9 der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

§ 9 Ortsbeiräte

(1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:

1. Friedrichsthal mit 5 Mitgliedern,
2. Gernsdorf mit 5 Mitgliedern,
3. Lehnitz mit 9 Mitgliedern,
4. Malz mit 3 Mitgliedern,
5. Sachsenhausen mit 9 Mitgliedern,
6. Schmachtenhagen mit 5 Mitgliedern,
7. Wensickendorf mit 3 Mitgliedern,
8. Zehlendorf mit 3 Mitgliedern.

(2) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderungen der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsbeiräte über die im § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf aufgezählten Angelegenheiten.

(4) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.

(5) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 12 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(6) Der Ortsbeirat ist über alle wesentlichen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, rechtzeitig und umfassend von der Verwaltung vor den Sitzungen der Fachausschüsse zu informieren, damit die Anregungen der Ortsbeiräte berücksichtigt werden können.

(7) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung findet auf die Ortsbeiräte entsprechende Anwendung.

(8) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen erhält der Ortsbeirat nach Maßgabe des Haushaltes Verfügungsmittel in Höhe von 1,00 € pro Einwohner des Ortsteiles.

Ortsteile in Eberswalde

Vorschlag zum weiteren Vorgehen

- Bildung eines Arbeitskreises zur eventl. Neuordnung der Ortsteile und zur Wahl von Ortsbeiräten in der Stadt Eberswalde
 - Teilnahme Fraktionsvorsitzende und Bürgermeister
 - organisatorische Vorbereitung durch Bürgermeisterbereich und begleitet durch das Rechtsamt
- Ziel ist die Klärung aller offenen und noch auftretenden Fragen

Ortsteile in Eberswalde – weiteres Vorgehen

Was ist aktuell klärungsbedürftig?

- Rolle und Aufgaben der Ortsbeiräte (fakultative vs. verpflichtende Kompetenzen) der Stadtverordneten und der Verwaltung
 - muss definiert werden
- Anzahl der Ortsteile; 7, 11 oder 12?
 - Bildung der Ortsteile überhaupt möglich?
 - Identitätsstiftend?
- Größe und Abgrenzung der Ortsteile
 - Gemarkung / Straßenzüge
- Anzahl der Ortsbeiräte
 - 7, 11 oder 12?

Ortsteile in Eberswalde – weiteres Vorgehen

Was ist aktuell klärungsbedürftig?

- Größe der Ortsbeiräte
 - > als 2.000 Einwohner = 5 Mitglieder
 - < als 2.000 Einwohner = 3 Mitglieder
 - anderer Orientierungswert?
- zu ändernde Dokumente neben der Hauptsatzung
 - Entschädigungssatzung
 - Kultur- und Sportförderrichtlinie
 - eigene Satzung / Richtlinie für Ortsbeiräte?
- Wahlverfahren nach Brandenburgischem Kommunalwahlgesetz
 - Einwohnerversammlungen in den Ortsteilen Sommerfelde, Tornow und Spechthausen

Ortsteile in Eberswalde – weiteres Vorgehen

Was ist aktuell klärungsbedürftig?

- Gibt es genügend engagierte Bürger?
 - Wie ist zu verfahren, wenn es zu wenig Kandidaten für den jeweiligen Ortsbeirat gibt?
 - > bei weniger Kandidaten als die Hälfte der zu besetzenden Plätze, ist die Wahl abzusagen
 - > sollte Wahl zweimal nacheinander scheitern = keine Ortsteilvertretung!
 - Mandatsniederlegung während der Legislaturperiode und somit weniger als die Hälfte der Mitglieder im Ortsbeirat = Neuwahl
- > Wahlmarathon und Gefahr für Wahlverdrossenheit**

Ortsteile in Eberswalde – weiteres Vorgehen

Was ist aktuell klärungsbedürftig?

- Anpassung der Budgets zur „Brauchtumspflege“
 - Entfallen diese?
 - Was erhalten Stadtteilvereine? Bleiben diese bestehen?
 - gleiches Budget wie bisher?
 - größere Verantwortung = mehr Geld für die Ortsbeiräte?
- Was passiert mit dem Runden Tisch für Geh- und Radwegsanierung?
 - Besondere Auswirkung durch § 46 Absatz 3 der BbgKVerf.
 - derzeitige Federführung durch Verwaltung, später durch Ortsbeiräte?
 - > dezentrale Vorgehensweise?!

Ortsteile in Eberswalde – weiteres Vorgehen

Was ist aktuell klärungsbedürftig?

- Welche Räumlichkeiten stehen dem Ortsbeiräten zur Verfügung?
 - Wie oft finden die Sitzungen statt?
 - Wo finden die Sitzungen statt?
 - Gibt es Ortsbeirats-Büros?
 - zusätzlicher Platzbedarf bei Stadtverordnetenversammlung und Ausschüssen
 - Bekanntmachungen von Sitzungen und Beschlüssen; öffentlichkeitswirksam und transparent
- Sind 12 jährliche Einwohnerversammlungen des Bürgermeisters möglich bzw. das geeignete Mittel zum Informationsaustausch?
 - Einwohnerversammlungen durch Ortsbeiräte?

Ortsteile in Eberswalde – weiteres Vorgehen

Was ist aktuell klärungsbedürftig?

- **Finanzielle Auswirkungen**
 - Budgetzugehörigkeit?
 - eigenverantwortliches Budget?
 - Höhe des Budgets für welche Aufgaben?
 - Was passiert mit den Stadtteilvereinen?

Ortsteile in Eberswalde

Finanzielle Auswirkungen am Beispiel der Haupt- und Entschädigungssatzung der Stadt Oranienburg

Hochrechnung der zu erwartenden Kosten pro Jahr bei 12 Ortsteilen

Monatliche Entschädigung Ortsvorsteher:	69.930,- €
Monatliche Entschädigung Ortsbeiräte:	11.400,- €
Sitzungsgelder für Ortsbeiräte:	9.000,- €
Sitzungsgeld Teilnahme STVV:	1.800,- €
Mieten:	unbekannt
Veröffentlichungen:	unbekannt
Brauchtumpflege wie bisher (1.700,- p.a.)	20.400,- €
Brauchtumpflege analog Oranienburg (1 € je Einwohner)	41.380,- €

Ortsteile in Eberswalde Zusammenfassung

- Pflichtaufgaben entsprechen § 46 Abs. 1 BbgKVerf.
 - Wie Definieren wir Anhörung?
 - Regelung über § 46 Abs. 1 hinaus?
- Fakultative Aufgaben -> offene Fragen
 - Mitbestimmung entsprechend § 46 Abs. 3 BbgKVerf. gewollt?
- Budgetverantwortung
 - Beibehaltung der bisherigen 1.700,- oder festes Budget für Ortsteile/-beiräte?
 - Wofür soll dieses genutzt werden?

Ortsteile in Eberswalde Zusammenfassung

- Organisation in Verwaltung
 - Kommunikation zw. Ortsbeiräte – Verwaltung - Stadtverordnete
 - Teilnahme an den Sitzungen der Ortsbeiräte?
 - Einarbeitung der Ergebnisse der Sitzungen in Fachausschüsse

Zudem ist zu beachten:

Bekanntmachung durch den Wahlleiter hat spätestens im Februar 2019 zu erfolgen!

Ortsteile in Eberswalde

Lassen Sie uns in den folgenden Terminen /
Zeiträumen gemeinsam die offenen Fragen klären

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Schritt | Rücksprache und Diskussion in den Fraktionen zu Rechten und Pflichten der Ortsbeiräte, Anzahl der Ortsteile und Hauptsatzungsregelungen; anschließend Zuarbeit an die Verwaltung |
| 2. Schritt
Anfang November | neue Tagung der Arbeitsgruppe, einschließlich Einarbeitung aller Zuarbeiten der Fraktionen |
| 3. Schritt
bis Mitte November | erneute Rücksprache in den Fraktionen |
| 4. Schritt
Dezember 2018 | Vorbereitung Beschlussvorlage sowie Beschlussfassung Hauptsatzung |

***Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!***